

1. Geltung dieser Bedingungen

1.1 Für die gesamte Geschäftsbeziehung einschließlich der zukünftigen zwischen der Käuferin und dem Verkäufer gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, soweit der Verkäufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Abweichende Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten nicht.

1.2 Besteht zwischen der Käuferin und dem Verkäufer eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Einkaufsbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag. Trotz der Bezeichnung als Käuferin und Verkäufer gelten diese Einkaufsbedingungen für Dienstverträge

2. Salvatorische Vertragsklausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen dem Verkäufer und der Käuferin geschlossenen Vertrages aus Gründen, die nicht auf gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen, unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, die von den Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke des jeweiligen Vertrages.

3. Vertragsschluss, Schriftform

3.1 Angebote der Käuferin sind bis zum erfolgten Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich.

3.2 Eine Mitteilung an die Käuferin ist auf jeden Fall dann nicht mehr unverzüglich, wenn sie der Käuferin nicht innerhalb von sieben Tagen zugegangen ist.

3.3 Etwasige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, mit Ausnahme einer Änderung im Sinne der Ziffer 1.1, Satz 3, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Käuferin. Dies gilt auch für die Änderung der vertraglichen Schriftformerfordernissen.

3.4 Kündigungen oder Rücktrittserklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

4. Lieferzeit, Lieferung

4.1 Die Lieferzeit bestimmt sich nach der Bestellung der Käuferin und ist verbindlich. Bei zu erwartenden Verzögerungen ist der Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftliche Mitteilung zu machen.

4.2 Die Leistungserbringung erfolgt soweit notwendig am Sitz der Käuferin oder, falls einschlägig, den in der Bestellung der Käuferin angegebenen Ort. Reise- oder Transportkosten dorthin sind vom Verkäufer zu tragen. Im Übrigen ist der Verkäufer frei, wo er seine Leistung erbringt. Erfolgt die Lieferung aus einem vom Verkäufer zu vertretenden Umstand nicht an die in der Bestellung genannte Anschrift, gehen alle Kosten, die infolge Umdisponierung entstehen, sowie der der Käuferin durch die Verzögerung entstehenden Schäden zu Lasten des Verkäufers.

4.3 Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit ist die Käuferin berechtigt, die Abnahme der Leistung zu verweigern und den Verkäufer auf Ersatz des Verzugschadens in Anspruch zu nehmen oder dem Verkäufer eine Pönale in Höhe von 1% pro angefangene Woche, maximal jedoch 5% des Bruttoauftragswertes zu berechnen. Ein bei der Abnahme der Leistung nicht erklärter Vorbehalt einer Vertragsstrafe kann noch bis zu einem Monat nach Rechnungserhalt nachgeholt werden.

4.4 Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, sind § 340 Abs. 1 und § 341 Abs. 3 BGB abbedungen Anstelle der Vertragsstrafe können die sonstigen gesetzlichen Ansprüche der Käuferin durchgesetzt werden. Bei Teillieferungen kann die Käuferin nach ihrer Wahl die Annahme entweder der Gesamtmenge oder der restlichen Teilmenge verweigern. Die Abnahme einer Teillieferung durch die Käuferin verpflichtet sie nicht zur späteren Abnahme der restlichen Teillieferung.

4.5 Bei einer Überschreitung der Liefermenge ist die Käuferin zu einer Abnahme der Mehrmenge nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, wobei die Übernahme der Mehrmenge auch stillschweigend erfolgen kann. Nimmt die Käuferin die Mehrmengen ab, so wird der vereinbarte Einheitspreis dem Verkäufer vergütet.

4.6 Höhere Gewalt sowie alle sonstigen Ereignisse, die ein Interesse der Käuferin entfallen lassen, wie Krieg, Aufruhr, Beschlagnahme, behördliche Maßnahmen, Streik, Seuchen, Brand, andere Naturereignisse und Verkehrsstörungen führen zu einem Ruhen der Pflichten der Käuferin für die Zeit des Fortbestehens der Auswirkungen der Höheren Gewalt, ohne dem Verkäufer zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.

5. Weisungsfreiheit

5.1 Sämtliche zur Erbringung der Dienstleistungen auf dem Betriebsgelände der Käuferin eingesetzten Mitarbeiter des Verkäufers sind den dort geltenden Sicherheitsvorschriften unterworfen. Die Käuferin behält sich vor, einzelne Mitarbeiter des Verkäufers im Falle von nicht unerheblichen Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften von der weiteren Erbringung von Dienstleistungen auf dem Betriebsgelände auszuschließen. Der Verkäufer sowie die von ihm eingesetzten Mitarbeiter unterliegen, mit Ausnahme der geltenden Sicherheitsregeln sowie dem allgemeinen Hausrecht, bei der Erbringung der Dienstleistungen keinerlei Weisungen der Käuferin. Arbeitsverhältnisse zwischen der Käuferin und dem Verkäufer oder den von ihm eingesetzten Mitarbeitern werden durch das Auftragsverhältnis nicht begründet, eine Eingliederung des eingesetzten Personals in die Betriebsorganisation der Käuferin erfolgt nicht. Es bleibt dem Verkäufer freigestellt, wann, wo und wie er seine Leistungen erbringt. Die Käuferin ist jedoch berechtigt, den Verkäufer über den Umfang und die Qualität seiner Leistungen Weisungen zu erteilen. Zur Übertragung von Aufgaben an den Verkäufer sind nur projektverantwortliche Mitarbeiter der Käuferin berechtigt. Der Verkäufer kann, die Leistungen persönlich oder durch seine Mitarbeiter erbringen, die über die gleiche formale Qualifikation und Erfahrung auf dem Gebiet verfügen, das Gegenstand der Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung ist. Im Falle einer Erkrankung oder

sonstigen Dienstverhinderung ist dies dem anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Der Verkäufer und seine Mitarbeiter können über ihre Arbeitszeit und Urlaubszeit frei entscheiden. Während eines Urlaubs ist nach Möglichkeit für einen geeigneten Ersatz zu sorgen. Bedient sich der Verkäufer im Einzelfall bei der Ausführung der Tätigkeit anderer Personen, insbesondere Spezialisten zu Einzelfragen, bleibt er für die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungen nach diesem Vertrag gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich.

6. Preise

Vereinbart ist der in der Bestellung der Käuferin genannte Preis. Alle Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, in EURO. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet und gesondert ausgewiesen, soweit es sich um eine umsatzsteuerbare Leistung handelt.

7. Zahlungsbedingungen, Abtretungsverbot

7.1 Die Rechnungen des Verkäufers sind – wenn und soweit ihnen keine Rechte der Käuferin entgegenstehen – innerhalb von 60 Tagen nach Zugang einer Rechnung mit allen gesetzlich vorgegebenen Inhalten (Insbesondere § 14 und 14a Umsatzsteuergesetz) und Wareneingang fällig.

7.2 Rechnungen haben die Auftragsnummer, die Lieferscheinnummer und die Anlieferungsstelle der Käuferin auszuweisen.

7.3 Bei Zahlungen der Käuferin innerhalb von 14 Tagen ist die Käuferin berechtigt, einen Skonto von 3% auf den Nettopreis in Ansatz zu bringen. Maßgeblich für den Beginn der Skontofrist sind die Bedingungen des 7.1 und 7.2.

8. Gewährleistung

8.1 Jegliche Materialien, Hilfsmittel, Module, Urheberrechte, Rechte am Design und/oder jede andere Form von gewerblichen Schutzrechten (einschließlich Knowhow) in Zeichnungen, Spezifikationen, Daten oder Informationen, welche die Käuferin dem Verkäufer geliefert oder anderweitig zur Verfügung gestellt haben, sind und bleiben das Eigentum der Käuferin. Der Verkäufer wird die Zeichnungen, Spezifikationen, Daten oder Informationen nur nach Maßgabe der schriftlichen Vorgaben des Auftraggebers nutzen.

8.2 Jedes Arbeitsergebnis des Verkäufers, das auf den vorgenannten Zeichnungen, Spezifikationen, Daten oder Informationen beruht, steht der Käuferin zu. Gegen die in Nr. 6 dieses Einkaufsbedingungen festgelegte Vergütung überträgt der Verkäufer alle im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages entstandenen gewerblichen Schutzrechte oder sonstigen Schutzrechte („Ergebnisse“) mit der Entstehung dieser Rechte vollständig an die Käuferin. Ist eine Übertragung der Rechte nicht möglich, erhält die Käuferin ein weitestgehendes, abschließliches, unwiderrufliches und zeitlich und örtlich uneingeschränktes Nutzungsrecht an den Ergebnissen, das auch den Verkäufer von jeder weiteren Nutzung ausschließt.

9. Aufrechnung und Zurückbehaltung

9.1 Der Verkäufer ist nur zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten befugt, wenn der Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

9.2 Zurückbehaltungsrechte des Verkäufers können nur auf Ansprüche gestützt werden, die auf demselben Auftrag beruhen.

10. Nachhaltigkeit

Der Verkäufer verpflichtet sich, im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Verkäufer hat zudem dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen und Leistungen den geltenden Menschenrechts-, Arbeitsschutz-, Tierschutz-, Umweltschutz- und Energiemanagementregelungen genügen.

11. Geheimhaltungsgebot

Der Verkäufer verpflichtet sich, Informationen über das technische und kommerzielle Wissen der Käuferin, welche ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, zumindest nach ISO 27001 ff geheim zu halten und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung. Sie gilt darüber hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren nach ihrer Beendigung. Geschäftsgeheimnisse sind bis zum Verlust der Geheimnisqualität geheim zu halten. Sie bezieht sich nicht auf Wissen, welches ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung öffentlich bekannt geworden ist, nachweislich bei dem Verkäufer schon vor Übermittlung bekannt war oder danach unabhängig von dem übermittelten Wissen eigenständig entwickelt wurde oder ihm von Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt wurde.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort für die Zahlung und ggf. die Warenlieferung ist, soweit der Verkäufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Hamburg. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der Klägerin der Sitz des Beklagten oder Hamburg.

12.2 Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

13. Datenschutz

Die Käuferin ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Verkäufer – auch wenn diese von Dritten stammen – im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von der Käuferin beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.

Version: Februar 2024